

Zwangsheirat

Fact Sheet



EUROPÄISCHE CHARTA
ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FRAUEN
UND MÄNNERN



Rechtliche Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 37 | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Zwangsheirat

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

Rechtliche Vorgaben auf Bundesebene

Strafgesetzbuch (StGB) § 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zahlen | Daten | Fakten

Zwangsheirat

Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Abgrenzung zur arrangierten Ehe

Eine klare Abgrenzung zu arrangierten Ehen ist in der Praxis manchmal schwer. Im Zweifel orientieren wir uns nach der Perspektive der Betroffenen. Danach ergibt sich folgende Definition: Arrangierte Heiraten liegen dann vor, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern bzw. -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird.

Männer sind von Zwangsverheiratungen ebenso betroffen wie Frauen. Allerdings sind sie zum Zeitpunkt der Verheiratung in der Regel älter. Auch ergeben sich für sie andere soziale Konsequenzen: Männer haben in einer Zwangsehe oftmals mehr Freiheiten als betroffene Mädchen und Frauen.

Die Motive, die einer Zwangsverheiratung zu Grunde liegen, sind vielfältig. Ein Grund kann sein, dass die Familie der Betroffenen sicherstellen will, dass die Tochter einen Mann aus demselben kulturellen, sozialen, religiösen und/oder ethnischen Umfeld heiratet, aus dem die Familie stammt. Manche Familien begründen die Heirat ihrer Söhne auch mit dem Versuch, sie zu "disziplinieren". Zum anderen spielen in einigen Fällen finanzielle Gründe eine Rolle, vor allem dann, wenn es in einer Kultur üblich ist, einen Brautpreis zu zahlen. Das Motiv für eine Zwangsverheiratung kann außerdem in der Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland für den nachziehenden Ehemann bzw. die nachziehende Ehefrau liegen. Die Mädchen und jungen Frauen, die als sogenannte "Importbräute" nach Deutschland kommen, gelten bei patriarchalen Familien oftmals als weniger "westlich" und somit besser geeignet für eine Ehe nach ihren Vorstellungen.¹

Von Zwangsverheiratungen sind in erster Linie Mädchen und Frauen bedroht bzw. betroffen, darunter knapp 30 % im Alter bis einschließlich 17 Jahre. Auf die Altersklasse der 18- bis 21-Jährigen entfallen rd. 40 %. Die jüngste Beratene war 9 Jahre, die älteste 55 Jahre alt.

Dass Frauen so deutlich das Bild prägen, sollte nicht zu dem Schluss führen, Zwangsverheiratungen stellten für Jungen und Männer kein Problem dar. Eine mögliche Erklärung liegt vor allem in der Tatsache, dass für diese keine entsprechende Beratungsstruktur zur Verfügung steht. Auch wenn die verfügbaren Daten nur auf 5 bis 8 % betroffener Männer hinweisen, so ist hier von ei-

¹ Quelle: Terre des Femmes: Was ist Zwangsheirat? <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/168-was-ist-zwangsheirat>. Download 11.02.2020

nem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Nicht zuletzt aufgrund traditionell ausgelegter Männlichkeitsrollen ist der „Graubereich“ zwischen „arrangierter Ehe“ und einer „Zwangsverheiratung“ hier noch schwerer zugänglich als bei den betroffenen Frauen.²

Landesforum gegen Zwangsverheiratung

Das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg fördert die Vernetzung der Fachleute, die sich für die Bekämpfung von Zwangsverheiratung einsetzen. Hierzu veranstaltet das Ministerium regelmäßig das Landesforum gegen Zwangsverheiratung - ein Zusammenschluss von Ministerien, Institutionen und Verbänden, die sich aktiv für Prävention und Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung sowie für Opfer von Zwangsverheiratungen einsetzen.

Ziele des Landesforums gegen Zwangsverheiratung sind insbesondere

- die landesweite Vernetzung der mit Zwangsverheiratung befassten Stellen und Einrichtungen,
- Erfahrungsaustausch,
- Schnittstellen- und Handlungsbedarfsanalysen,
- Vernetzung, Kooperation und Austausch mit anderen Präventionsnetzwerken und Initiativen,
- Identifizierung der Ressourcen des Netzwerks sowie der Austausch über sozialrechtliche sowie aufenthaltsrechtliche Fragen.

Das Landesforum hat rund 45 Mitglieder. Sie kommen überwiegend aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände, aber auch von den Fachberatungsstellen und Zufluchtsstätten. Mitglieder sind ferner u. a. das Justizministerium, das Innenministerium, das Kultusministerium, die Stabsabteilung Integration der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales. Das Landesforum tagt in der Regel einmal im Jahr.³

² Vgl. hierzu: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Hrsg: Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Kurzfassung November 2011, 2. Auflage

³ Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg: Bekämpfung von Zwangsverheiratung. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/bekaempfung-von-zwangsverheiratung/>. Download 11.02.2020

Fachbeiräte, Arbeitskreise, Netzwerke in Pforzheim Enzkreis (Auswahl)

- Fachbeirat gegen häusliche Gewalt (aktuell 57 Mitglieder - Fachkräfte aus unterschiedlichen Institutionen/Organisationen. Leitung und Koordination: Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pforzheim und Gleichstellungsbeauftragte Enzkreis.
- Steuerungsgruppe Zwangsheirat (aktuell 5 Mitglieder aus unterschiedlichen Institutionen, Organisationen). Koordination: Integrationsbeauftragte Stadt Pforzheim.

FRÜHEHE

Am 01.06.2017 wurde vom Bundestag ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verabschiedet, dieses ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt, eine Prüfung des Einzelfalls durch Fachpersonen ist immer notwendig.

Eheschließung in Deutschland - Festsetzung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre ohne Ausnahme

Die Ehemündigkeit wird in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt (§1303 BGB) und gilt für alle Personen (auch Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit). Hat ein Familiengericht noch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2017 nach der alten Rechtslage eine Ausnahmegenehmigung für eine Eheschließung einer 16-17- Jährigen in Deutschland erteilt und erfolgte eine Eheschließung, ist diese gültig und kann nicht aufgehoben werden. Laufende Verfahren hingegen werden eingestellt.

Vorausstrauungsverbot für Minderjährige

Das Vorausstrauungsverbot wird für Minderjährige eingeführt und bußgeldbewertet. Das bedeutet, dass Minderjährige nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/Handlung heiraten oder verlobt werden dürfen. Beteiligte und Zeuginnen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belangt werden (Personenstandsgesetz § 11, § 70). Die Verbote richten sich u. a. gegen Personen, die als Geistliche eine solche Handlung vornehmen, als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen oder als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen. Eine Beteiligung kann zudem ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen, insbesondere wenn die Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 54 Abs.2 Nr. 6 AufenthG).

Im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen

Eheschließung unter 16 Jahren: Nichtigkeit. Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahren alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB). Hierzu gibt es Ausnahmen.

Quelle: Das neue Gesetz gegen Frühehen: Wie muss das Gesetz in der Praxis angewandt werden. Eine Übersicht über die neuen Gesetzesänderungen sowie Hilfsmöglichkeiten. Eine Informationsschrift von TERRE DES FEMMES e. V. www.frauenrechte.de

Impressum

Stadt Pforzheim
Rechtsamt
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Telefon +49 7231 39-2548
Telefax +49 7231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de
www.pforzheim.de